

**Zeitschrift:** Film und Radio mit Fernsehen  
**Herausgeber:** Schweizerischer protestantischer Film- und Radioverband  
**Band:** 8 (1956)  
**Heft:** 9

**Artikel:** Verfassungsgrundlage für Radio und Fernsehen  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-964172>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 22.12.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Verfassungsgrundlage für Radio und Fernsehen

FH. Dem neuen Chef des Eidgenössischen PTT-Departementes muß dafür Dank ausgesprochen werden, daß er mit der seit Jahren versprochenen verfassungsmäßigen Verankerung des gesamten Rundspruchs samt Fernsehen Ernst macht. Es wird damit ein Zustand beendet, der dem Ansehen unseres Rechtsstaates Abbruch getan hat, da die weitgehenden staatlichen Eingriffe und die Errichtung von großen Monopolen ohne die notwendigen verfassungsmäßigen Grundlagen erfolgten. Die Politik der fertigen Tatsachen kann nun endlich abgeschlossen werden.

Allerdings hat sich auf dem Gebiet des Radios die auf diese Weise geschaffene Ordnung so stark eingelebt, daß an eine grundsätzliche Aenderung nicht mehr gedacht werden kann. Die Monopolstellung der Rundspruchgesellschaft, die Ausschaltung des freien Wettbewerbs und die darauf gegründete Zusammenballung der Macht an einer Stelle mag, wie alle Monopole, oft sehr unliebsame Auswirkungen und Mißbräuche im Gefolge haben. Doch zu ändern ist sie nicht mehr ohne chaotische Folgen nach sich zu ziehen, an denen niemand interessiert sein könnte. Der Protestantische Film- und Radioverband hat sich deshalb in seiner Vernehmlassung an das Departement auf den Boden des Departementsentwurfes gestellt was den Radiobetrieb anbetrifft, zufrieden, daß hier eine verfassungsmäßige Basis geschaffen werden soll, auf der sich weiterbauen läßt. Die andern, zur Stellungnahme eingeladenen protestantischen Organisationen haben sich dem angeschlossen, auch die Filmkommission des Kirchenbundes. (Siehe Spezialbericht darüber Seite 5.)

Anders liegen die Verhältnisse beim Fernsehen. Hier wäre eine andere Ordnung denkbar und praktisch noch durchführbar, da wir uns rechtlich erst im Stadium des Versuchsbetriebes befinden. Die Ansichten gehen in der Öffentlichkeit über das Fernsehen weit auseinander, und technisch befindet es sich noch stark im Fluß (Kino-Fernsehen usw.). Da jedoch im Entwurf für Radio und Fernsehen nur eine einzige Abstimmung vorgesehen ist, beides also nur gemeinsam angenommen oder verworfen werden kann, vermag der Bürger seiner Ansicht nicht frei Ausdruck zu geben. Wünscht er z. B. das Fernsehen ganz oder in der vorgesehenen Form abzulehnen, so würde er damit auch die gesamte bisherige Radioordnung verwerfen. Man kam deshalb protestantischerseits zum Entschluß, zwei gesonderte Artikel zu beantragen, je einen für Radio und Fernsehen. Auf diese Weise bleibt es jedermann unbenommen, sich frei zu dem umstrittenen Fernsehen auszusprechen, ohne das Radio zu gefährden.

Nachdem der neue bundesrätliche Entwurf zu einem Filmartikel die Bestimmung enthält, daß die Filmverbände beim Vollzug der Ausführungsbestimmungen herangezogen werden können, schien auch eine analoge Vorschrift bei Radio und Fernsehen gegeben. Die Teilnehmerorganisationen (Hörer- und Fernsehverbände), also jene Gruppen, die sich besonders aus Radio- und Fernseh-Interessierten und operbereiten Leuten zusammensetzen, haben heute noch keineswegs die ihnen gebührende Stellung und Mitsprachemöglichkeit. Das führt leicht zu Mißhelligkeiten und Widerständen, die für alle Beteiligten von Nachteil sind, wie sich z. B. bei der Aufregung über die Erhöhung der Konzessionsgebühr zeigte, als mangels der nötigen Kontakte nicht einmal Fachorgane in der Lage waren, ihre Leser rechtzeitig aufzuklären. Eine Erweiterung des Mitspracherechts für solche Organisationen ist deshalb unumgänglich, sollen in Zukunft nicht immer wieder Konflikte entstehen. Ebenso dringend ist die gleiche Behandlung von öffentlichen Fernsehvorführungen mit Kinovorstellungen. Hier haben sich besonders Nachteile auf dem Gebiete des Jugendschutzes ergeben, indem z. B. Jugendliche für sie verbotene Filme in Fernseh-Cafés ungestraft besichtigen können. Im Bundeshaus besteht hier offenbar noch keine einheitliche Rechtsauffassung; frühere Erklärungen des PTT-Departementes stehen im Widerspruch zur Botschaft zum neuen Filmartikel. Zur Klarstellung ist es deshalb unumgänglich, daß das Recht der Kantone zum Erlaß von Vorschriften über öffentliche Fernsehveranstaltungen im neuen Artikel festgelegt wird, nachdem man es ihnen von Bern aus bestritten hat.

Im übrigen bildet die neue Verfassungsbestimmung einen bloßen Rahmen, der durch die zukünftige Gesetzgebung ausgefüllt werden muß. Das Schwergewicht wird also auf letztere verschoben. Die am meisten umstrittenen Fragen können erst dort behandelt und entschieden werden.

## Holland und der Hus-Film

«De Waagschaal» in Amsterdam, eine protestantische Wochenzeitschrift, veröffentlichte folgenden interessanten Bericht über den neuen Film «Johannes Hus»: «Anlässlich einer Kirchenversammlung in Nijm-

wegen fand die Premiere des farbigen Monumentalfilms «Jan Hus» statt. Dieser Umstand freut uns besonders aus folgenden drei Gründen:

1. Der Film gelangte gerade in Nijmegen, der Bastion der römisch-katholischen Kirche in Holland, zur Aufführung; 2. es handelt sich um einen tschechischen Film, so daß wir die erfreuliche Feststellung machen können, daß in der heutigen Tschechoslowakei Filme gedreht werden, in denen man ungestört ein christliches Zeugnis anhören kann; 3. der Mann, den selbst Martin Luther als seinen Vorgänger bezeichnete, wurde zu einem der größten Kirchenreformatoren aller Zeiten; die Leinwand vermittelt uns nun seine Worte. Wir hoffen, daß diesen Film über Jan Hus eine möglichst große Zahl von Menschen sehen und seine Botschaft hören werden.

Dieser Film wurde auf der Biennale in Venedig zur Vorführung nicht zugelassen; auf den Festspielen in Edinburg wurde er dagegen mit Freude aufgenommen. Die englische Tagespresse berichtete, daß er sich zum Höhepunkt der Festspiele gestaltete. Noch wichtiger jedoch ist die Tatsache, daß die Schöpfer des Films aus Hus nicht einen Herrn des Volkes machten. Er wird hier nicht einmal zum Patrioten gestempelt, der dem Volk die seit langem ersehnte Freiheit bringt. Doch stellenweise erweckt das Werk den Eindruck, als hätte Vávra die Absicht gehabt, in eine andere Fährte überzugehen; zum Glück bleibt jedoch Hus das, was er auch in Wirklichkeit war: ein Prediger, der mit seiner Botschaft von Prag mit offenen Armen aufgenommen wurde. Der Kamera gelang es, zu zeigen, daß im streng religiösen Mittelalter der Gottesdienst eng mit dem Brot verknüpft war.»

## Aus aller Welt

### FILM

#### Schweiz

— Die ständerätliche Kommission für einen neuen Filmverfassungsartikel folgte unter dem Vorsitz von Ständerat Fauquex in den wesentlichen Bestimmungen den bundesrätlichen Anträgen, nahm jedoch, wie die Depeschagentur berichtet, verschiedene aus dem Teil materielle, zum Teil redaktionelle Aenderungen am Text in Aussicht. — Dieser etwas unklare Bericht läßt der Hoffnung Raum, daß man sich dem frühern «Gegenentwurf» wieder etwas genähert hat.

#### Deutschland

— EFB. Der Schweizer Gotthelf-Film «Uli, der Pächter» läuft in Westdeutschland unter dem Titel «Und ewig ruft die Heimat». Er wurde von der Selbstkontrolle als jugendfördernd, jugendgeeignet und feiertagsfrei erklärt.

— Die deutschen Schriftsteller haben eine Verwertungsgesellschaft gegründet, die «Gelu», die, gleich wie es die Komponisten bei uns mit der «SUISA» tun, für jeden Film Tantiemenansprüche geltend macht. Vorerst soll ein Musterprozeß geführt werden, um die Rechtslage genau festzulegen. Nachdem bereits auch die Interpreten sich auf einen ähnlichen Weg begeben wollen, macht die Zerpulverung der Urheberrechtsansprüche weitere Fortschritte und bringt sowohl die gewerbliche wie die kulturelle Filmarbeit in zunehmende Bedrängnis.

#### Frankreich

— Die westdeutsche Botschaft in Paris hat gegen die Aufführung des französischen Dokumentarfilms «Nacht und Nebel» in Cannes protestiert, worauf er vom Festival-Programm abgesetzt wurde. Es ist ein Film über die Nazi-Konzentrationslager. Die Aktion der Botschaft begegnet auch in Deutschland deutlicher Kritik. Wann endlich wird man in Deutschland begreifen, daß der einzige Weg, sich das so notwendige Vertrauen anderer Völker wieder zu verschaffen, der ist, unglücklichen Wahrheiten mannhaft ins Auge zu sehen, statt sie zu vertuschen, zu verdrängen und totzuschweigen suchen?

Bezeichnend für die Kurzsichtigkeit ist, daß die gleiche deutsche Regierung in Cannes den Film «Himmel ohne Sterne» durchzusetzen sucht, obwohl die Festspielleitung davor gewarnt und um Zurückziehung ersucht hatte. Wieder einmal verkennt eine deutsche Regierung von Grund aus die psychologische Situation der Deutschen in der Welt.

#### USA

— In Amerika ist ein Dokumentarfilm über Billy Graham gedreht worden, «The mighty fortress». Er läuft bereits in Deutschland unter dem Titel «Billy Graham — Werkzeug Gottes». Die deutsche Filmberatersstelle hat ihm das Prädikat «wertvoll» erteilt.

### RADIO

#### Schweiz

— Die Vertreter der drei Landeskirchen tagten in Olten mit den drei Studioredaktoren von Basel, Bern und Zürich. Es wurde das gute Einvernehmen auf jenen Gebieten, welche die Kirchen direkt betreffen, festgestellt, d. h. den gottesdienstlichen Sendungen. — Wir freuen uns darüber. Die Anliegen der protestantischen Hörerorganisation, des SPFRV, die noch in anderer Richtung gehen und umfassenderen Charakter haben, standen selbstverständlich nicht zur Diskussion. Sie werden vom Verband direkt vertreten.